

Kantonale Adoptionsverordnung (KAdoV)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹⁾

von der Regierung erlassen am 11. Dezember 2012

Art. 1

Das Verfahren und der Weiterzug richten sich nach Artikel 56 beziehungsweise Artikel 60 Absatz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Verfahren

Art. 2

Das schriftliche Adoptionsgesuch ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der Adoptiveltern einzureichen. Gesuchseinreichung

Art. 3

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde klärt den zustimmenden Elternteil über die Folgen der Zustimmungserklärung und sein Widerrufsrecht auf. Zustimmung der Eltern

² Soll von der Zustimmung gestützt auf Artikel 265c Ziffer 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches abgesehen werden, ist dem betroffenen Elternteil vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 4

¹ Die Entscheidgebühr für Adoptionsverfahren beträgt 500 bis 30 000 Franken. Verfahrenskosten

² Im Übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung Anwendung.

Art. 5

Die wesentlichen Akten aus Adoptionsverfahren sind während mindestens 100 Jahren aufzubewahren. Aufbewahrungsfrist

Art. 6

Das Amt für Migration und Zivilrecht ist die zuständige Behörde im Sinn von Artikel 36a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Kenntnis der Abstammung

¹⁾ BR 110.100

215.020 Kantonale Adoptionsverordnung (KAdoV)

Art. 7
Übergangsrecht Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung
hängigen Verfahren ist das neue Recht anwendbar.

Art. 8
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.